

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 5 (1889)

Heft: 4

Artikel: Fassspund aus Gummi

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578155>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.
Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker.

V.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des schweizer. Gewerbevereins.

St. Gallen den 27. April 1889.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile.

Redaktion, Expedition, Druck & Verlag von W. Fenn-Barbier, St. Gallen.

Wochenpruch:

Immer Pfannen warm
Macht den reichsten Bauern arm.

Fasspund aus Gummi.

(Von Fetteg und Mezger D. R. P. 47148.)

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der Konsum an Flaschenbieren seine großartige Ausdehnung zum größten Theil der fast allgemeinen Verwendung der bekannten Gummiverschlüsse verdankt. Es ist gewiß nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß heutzutage keine einzige Flasche die Brauerei verläßt, die nicht mit einem Patent-Gummipfropfen versehen ist. Es war daher ein ebenso glücklicher als praktischer Gedanke, die Gummidichtung mit ihren allgemeinen anerkannten Vorzügen auch zum Verschlusse von Gebinden zu benutzen. Und in der That muß man zugestehen, daß sie hier, wo es sich schließlich um ganz andere Werthe handelt, noch weit mehr am Platze erscheinen, als bei den Flaschen. Wie sehr leidet nicht das theure Fassmaterial unter den bisherigen Entspundungsverfahren, welches der Hauptgrund zur Bildung umrunder Spundbuchsen wird. Wie langwierig ist nicht die Befestigung der bei der Verwendung von Holzspunden sich unvermeidlich bildenden Spähne und außerdem dürfte nach neueren Untersuchungen manche nachtheilige Veränderung des Stoffes z. B. des unangenehmen bitteren Geschmacks auf das Conto zurückgebliebener Holztheilchen, als Träger schädlicher

Keime zu schreiben sein, während andererseits das Verderben von Bier in Flaschen mit solider Gummidichtung zu den größten Seltenheiten gehört. Es ist ohne Weiteres ersichtlich, daß ein vollständig gut abdichtender Gummispund, den besagten Mißständen auf die einfachste Art abhelfen müßte. Ein solcher Spund müßte bei einfacher Handhabung und leichter Anpassungsfähigkeit an verschieden große Spundöffnungen mindestens so lange benutzbar sein, daß seine Anschaffungskosten durch den Minderverbrauch an Spundmaterial nach und nach gedeckt werden. Wenn man die einfache und solide Konstruktion des Fetteg-Mezger'schen Gummispundes näher betrachtet, wird man zugeben müssen, daß er geeignet erscheint, diesen Anforderungen durchaus zu entsprechen. Die auf Seite 36 stehende Figur stellt einen Querschnitt durch denselben dar.

Ein spundartig geformter Gummikörper a a ist oben mit einem vorspringenden Wulst, welcher sich um die Spundbuchse legt, versehen. Der Gummikörper besitzt unten eine konische oben eine halbkreisförmige Aushöhlung, welche miteinander in Verbindung stehen.

In der konischen Aushöhlung sitzt ein nach oben etwas abgerundeter Porzellankegel b, welcher an seinem Umfang 4 rinnenförmige Schlitz, durch welche man im Bedarfsfalle Luft in das Fass eintreten lassen kann. In den Porzellankegel b ist ein mit Gewinde versehener Stahlstift fest ein-

gefittet. Auf diesem Stahlstift sitzt nun die Mutter d, welche denselben mit ihren unteren Aufsätzen sicher umfaßt. Zur guten Auflage der Mutter, sowie zur Schonung des Gummikörpers ist die Buchse c, welche aus Zink oder Rothguß hergestellt wird, eingesetzt. Auch diese ist mit 4 zum Luftdurchlaß dienenden Löchern versehen. Um ein vollständiges Herausdraußen der Mutter und damit ein Herausfallen des Porzellankegels zu verhindern, ist in das obere Ende des Stahlstiftes ein kleines Kopfschraubchen mit entgegengesetztem Gewinde eingesetzt. Nach drei bis vier Umdrehungen der Mutter legt sich der Kopf dieses Schraubchens gegen den unteren Theil der Mutter und verhindert ein Weiterfenken des Kegels b.

Die Handhabung des Verschlusses ist folgende: Beim Anziehen der Mutter mittels des dazu gehörigen Schraubenschlüssels wird der Porzellankegel b gehoben und die Buchse c gesenkt. Der erstere preßt den sehr dichten und elastischen Gummikörper a mit gleichmäßigem und kräftigem Druck gegen die Wandungen der Spundbuchse, so daß durch Ausfüllung aller Unebenheiten ein absoluter dichter Verschluss hergestellt wird. Zu gleicher Zeit wird die Unterlegscheibe der Mutter d und damit die Buchse c fest angepreßt, so daß sämtliche Luftkanäle durch ihre Gummianterlage in sehr vollkommener Weise abgedichtet werden. Will man nun beim Verzappen Luft in das Faß lassen, so löst man die Mutter durch Drehen nach der entgegengesetzten Seite.

Man hat dabei die Größe der Luftströmung ganz in der Gewalt, indem man je nach der Anzahl der Umdrehungen (in der Regel 3—4) dieselben erhöhen oder vermindern oder ganz absperrern kann. Für das neuerdings so beliebte Verzappen „direkt vom Faß“ ist diese Regulirungsfähigkeit von der allergrößten Bedeutung, da das Bier weit länger frisch erhalten werden kann. Für die gründliche Reinigung des Spundes nach längerem Gebrauch ist dadurch Sorge getragen, daß derselbe vollständig auseinander genommen werden kann, wenn das kleine Kopfschraubchen gelöst wird.

Die Vorzüge des Gummispundes lassen sich in Folgendem zusammenfassen. Er gewährleistet eine größere Sauberkeit und Bequemlichkeit beim Spunden und Einspunden; er schützt die Gebinde, indem er die Spundlöcher vor schädlichen Beanspruchungen schützt, er verhindert das Eindringen von Luft in wirksamster Weise. Die geringen Anschaffungskosten dürften demnach bald durch Ersparnisse an Spundmaterial und Arbeitslöhnen gedeckt sein.

Die Erfinder haben die Vertretung ihrer Interessen dem Patent- und technischen Bureau von Richard Lüders in Görtz übertragen.

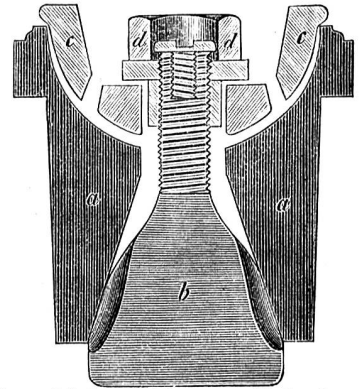
Schweizerischer Gewerbeverein.

Kreisschreiben Nr. 101 an die Sektionen des Schweizerischen Gewerbevereins betreffend gewerbliche Musterlager (ständige Verkaufsstellen).

(Fortsetzung.)

Die Gewerbehalle in Zürich gehört der dortigen Kantonalbank. Den Ausstellern wird für die bezogenen Vorkäufe 5 Prozent Zins berechnet; das Lokal kostet Fr. 7300. — Jahreszins und enthält zirka 1000 Quadratmeter Bodenfläche. Die Hauptschwierigkeiten liegen laut Bericht bei den Handwerkern selbst, hauptsächlich bei den größeren und gut situierten, welche immer darnach trachten, die kleinen zu erdrücken, was aber nicht mehr gelinge, weil das Institut immer beliebter und ausgebreiteter werde.

Handwerker, welche ihre Erzeugnisse auszustellen wünschen, beziehen vom Verwalter ein Formular, auf welchem



sie die Gegenstände und deren allfälligen Verkaufspreis speziell zu verzeichnen und ihre Unterschrift beizusetzen haben, mit der Erklärung, daß der Aussteller die „Gewerbehalle“ ermächtigt, die ausgestellten Gegenstände gegen baar zu verkaufen, zu dem von ihm beziehungsweise der Prüfungskommission bestimmten Preise, und daß die Gegenstände der Gewerbehalle für ihre Gebühren als Faustpfand dienen.

Die Gegenstände müssen neu, solid und preiswürdig sein. Der Verwalter kann Gegenstände, welche er zur Aufnahme nicht geeignet hält oder die voraussichtlich keinen Absatz finden, zurückweisen. Der Gesuchsteller kann aber dann den Rekurs an die Prüfungskommission ergreifen. Die übrigen Gegenstände werden von einer Prüfungskommission, bestehend aus einem Mitglied der Bankkommission und 4 Sachverständigen, geprüft. Findet durch dieselben eine Herabsetzung des Preises statt, so benachrichtigt der Verwalter hievon den Aussteller, mit dem Bemerkung, daß, wenn er den Gegenstand nicht innert 8 Tagen zurücknehme, die Preisermäßigung als anerkannt gelte.

Ueber die Verkäufe gegen baar ertheilt der Verwalter den Ausstellern jeden Monat Abrechnung unter Zustellung der ihnen zu gut kommenden Beträge. Ein Gegenstand darf während 12 Monaten ausgestellt bleiben; nachher entscheidet die Prüfungskommission, ob derselbe vom Aussteller zurückzunehmen oder in den „Liquidationsaal“ zu verbringen sei, wo er während weitem 3 Monaten zu herabgesetzten Preisen ausgestellt bleibt. Ist die Frist verstrichen und der Gegenstand nicht verkauft worden, so ist derselbe vom Aussteller innert 14 Tagen abzuholen, ansonsten ihn die Verwaltung öffentlich versteigern kann.

Von den Ausstellern werden folgende Gebühren bezogen:

- eine Schreibgebühr von 10 Cts. vor jedem Stück;
- eine Verkaufsprovision von 8 Prozent des Werthes von verkauften und versteigerten Gegenständen;
- eine Provision von 6 Prozent des Werthes auf freiwillig zurückgezogene Gegenstände, und
- eine Provision von 4 Prozent für Gegenstände, welche erst nach 12, resp. 15 Monaten zurückgezogen werden.

Für Gegenstände im Werthe von 500 Franken und darüber kann, namentlich wenn sie wenig Raum beanspruchen, eine Reduktion obiger Aufsätze eintreten; dagegen kann für solche, welche im Verhältniß zum Preise besonders viel Raum einnehmen, eine Extra-Lagergebühr berechnet werden.

Muster zc. bezahlen nach dem eingenommenen Raum 2 Fr. per Quadratmeter und per Jahr. Den Ausstellern werden auf Verlangen gegen Verpfändung der ausgestellten Gegenstände verzinsliche Darlehen zum Zinsfuß der Kantonalbank gewährt, und zwar haben im letzten Berichtsjahre